OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653448/5/FP

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.02.2025, GZ: BHSDBSS-2025-16905/13-Fel, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Abtretungsbericht vom 16.01.2024, bei der belangten Behörde eingelangt am 29.01.2024, berichtete das Landeskriminalamt im Hinblick auf die Beschwerdeführerin über einen Verdacht wegen Verstoßes gegen § 27 Abs. 2 SMG. Die Beschwerdeführerin sei verdächtig zwischen Juli 2021 und 15.11.2023 ca. 84 Gramm Cannabiskraut für den Eigengebrauch erworben zu haben.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid vom 26.02.2025 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) der Klassen AM und B wie folgt ein:

„[…] I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 15.01.2026 ein.

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben:
Unaufgeforderte Vorlage einer Haaranalyse mit Auswertung auf Suchtmittel – halbjährlich - an die Bürgerservicestelle der BH Schärding bis spätestens 15.07.2025 und 15.01.2026.
- Terminvereinbarung zur Abgabe einer Haarprobe mit einer Haarlänge von mind. 6 cm rechtzeitig – ca. 4 Wochen vor den vorgeschriebenen Terminen unter der Telefonnummer: 07712/3105-70408 – die Auswertung erfolgt auf eigene Kosten.
(Bitte im Zuge der Haarabnahme - letzter Termin 15.01.2026 - einen Amtsarzttermin für die Verlängerung Ihrer Lenkberechtigung vereinbaren und in der Bürgerservicestelle den Antrag auf Verlängerung Ihrer Lenkberechtigung stellen.)
Diese Auflage ist mittels Zahlencode 104 in Ihren Führerschein einzutragen und ist / sind die Auflage(n) einzuhalten.

Amtsärztliche Nachuntersuchung zwischen 15.11.2025 und 15.01.2026

Vor Ablauf der Befristung ist rechtzeitig die Verlängerung der Gültigkeit bei einer Führerscheinbehörde Ihrer Wahl einzubringen.

II. Sie haben unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides Ihren Führerschein Nr. VerkR20-839-2005 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzuliefern

III. Wenn Sie Ihren Führerschein Nr. VerkR20-839-2005 nicht abliefern, wird die Erfüllung der Verpflichtung mit folgender Zwangsstrafe erzwungen:

Geldstrafe von Haft von
200,00 Euro

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) in der geltenden Fassung
§ 29 Abs. 3 FSG
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes[…]“

Die belangte Behörde begründet durch Einkopieren der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens, stellte dessen Schlüssigkeit fest, begründete aber nicht auf Basis der wesentlichen Rechtsgrundlagen (insb. § 14 Abs 5 FSG-GV).

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.03.2025 rechtzeitig Beschwerde in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorliegen würden. Die Bf konsumiere seit November 2023 kein THC mehr, es gebe somit keinen Konsum in einer rezenten Vergangenheit. Auch davor sei ein gelegentlicher Konsum vorgelegen.
Die Notwendigkeit der amtsärztlichen Nachuntersuchung sei nicht begründet worden.

Das Landesverwaltungsgericht wolle den angefochtenen Bescheid aufheben.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 02.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Abtretungsbericht vom 16.01.2024, bei der belangten Behörde eingelangt am 29.01.2024, berichtete das Landeskriminalamt im Hinblick auf die Beschwerdeführerin über einen Verdacht wegen Verstoßes gegen § 27 Abs. 2 SMG. Die Bf sei verdächtig zwischen Juli 2021 und 15.11.2023 ca. 84 Gramm Cannabiskraut für den Eigengebrauch erworben zu haben.

Ein Laborbefund vom 28.11.2024 stellt sich wie folgt dar:

„**Betr.: A__, tt.mm.jjjj, P**
Zuw.Arzt:
Drogenschnelltest (Screen)

Tetrahydrocannabinol (Cannabis)	negativ
Nachweisgrenze: 50 ng/ml	
Kokain (Benzoylecgonine)	negativ
Nachwelsgrenze: 300 ng/ml	
Opiate (Codein,Morphin,Morphinglucuronid)	negativ
Nachweisgrenze: 2000 ng/ml	
Amphetamine (Ecstasy)	negativ

Nachweisgrenze: 1000 ng/ml
Methamphetamin (Ecstasy) negativ
Nachweisgrenze: 1000 ng/ml
Barbiturate negativ
Nachweisgrenze: 300 ng/ml
Trizyklische Antidepressiva negativ
Nachweisgrenze: 1000 ng/ml
Phencyclidin negativ
Nachweisgrenze: 25 ng/ml
Benzodiazepine negaitv
Nachweisgrenze: 300 ng/ml
Methylendioxymethamphetamin (Ecstasy) < negaitv
Nachweisgrenze: 500 ng/mlng/ml
Methadon negativ
Nachweisgrenze: 300 ng/ml
Morphine (Codein,Morphin) negativ
Nachweisgrenze: 300 ng/ml

Drogenuntersuchung Kontrolle
Temperatur der abgegebenen Probe 35.3 Grad C
Die Messung der Temperatur erfolgt zusätzlich zur kontrollierten Harnabgabe. Bei Temperaturen unter 35 Grad sollte die Harnabgabe kontrolliert wiederholt werden.
Kreatinin im Harn 52.15 mg/dl (36-130)"

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. Bernhard Lindenbauer vom 06.01.2025 lautet in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

„[…] VORGESCHICHTE:

Medikamente: keine
Kindheit und Jugend waren unauffällig.;
Sie ist derzeit regelmäßig berufstätig- ohne vermehrte Arbeitsausfälle.
Mit 16. Lj. erster Alkoholkonsum im Freundeskreis und anschließend unregelmäßig, mit geringer Menge weiter.
Ab 16. Lj. konsumierte sie Cannabis- mit Freunden, mehrmals monatl. weiter und in weiterer Folge steigerte sich der Konsum bis mehrmals wöchentlich, wobei keine wesentliche Dosissteigerung aufgetreten sei und auch kein ausgeprägtes Verlangen, der Konsum erfolgte bei Anlässen und teilweise aufgrund privater und beruflicher Überlastung- infolge der damit einhergehenden Stimmungsschwankungen begann sie eine Psychopharmako- und Psychotherapie. Aufgrund teilweiser Besserung der Beschwerden hat sie die medikamentöse Therapie beendet und hat derzeit Psychotherapie bei Bedarf. Sie ist seitens der Stimmungslage stabil, lediglich Herbst- Wintermonate merke sie eine geringe Labilität.
Andere Drogen werden negiert.

STATUS PSYCHICUS:
Bewußtseinsklar, orientiert, Wahrnehmung und Auffassung ungestört, Merkfähigkeit unauffällig, Stimmung subdepressiv, Antrieb in der Norm, Affizierbarkeit gut, Duktus unauff., keine Denkstörungen, keine Halluznationen, kein Hinweis für Suizidgedanken Konjunktiven nicht gerötet, kein Schwindel, kein Tremor.

DIAGNOSE:
• Schädlicher Gebrauch von Cannabis
• Anpassungsstörung mit derzeit subdepressiver Symptomatik
• St. p. Erschöpfungssyndrom

ZUSAMMENFASSUNG:
Bei der Untersuchung waren keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung erhebbar, von psychopathologischer Seite besteht derzeit eine subdepressive Symptomatik- mit saisonaler Ausprägung, weiters fanden sich keine Hinweise für ein Craving. Ein Abhängigkeitsstadium ist trotz des mehrmals wöchentlichen Konsums nicht ausreichend vorhanden.
Es besteht derzeit eine Fahrtauglichkeit für Gr. 1- mit Befristung für 12 Monate und regelmäßigen Laborkontrollen. […]"

Anamnese und Begründung des Amtsärztlichen Gutachtens lauten wie folgt:

„[…] Frau A__ kommt am 28.11.2024 und am 15.01.2025 zur aä. Untersuchung aufgrund verkehrsbehördlicher Bedenken hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 aufgrund eines längerfristigen Suchtmittelkonsums.
Anamnestisch ist erhebbar, dass sie Cannabis im 16. LJ erstmals konsumierte, dann über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren durchschnittlich 1-2 x pro Jahr, daraufhin kam es zu einer Konsumsteigerung auf durchschnittlich 1 x pro Monat und ab Juli 2021 schildert sie einen durchschnittlichen Cannabiskonsum von 3 x pro Woche bis zum Letztkonsum im Nov. 2023.
Ein Konsum anderer dem SMG unterliegender psychotrop wirkender Substanzen wird verneint.
Zusätzlich litt sie zwischen Ende 2020 bis 12/2021 unter einer Anpassungsstörung mit depressiver Episode und einer Burnout-Symptomatik, weshalb auch damals eine medikamentöse Therapie (Wellbutrin, Pramulex) etabliert war.
Dzt. Erkrankungen: Z.n. längerfristigem schädlichen Gebrauch der psychotropen Substanz Cannabis - anamnestisch seit Nov. 2023 abstinent
Dzt. Dauermedikation: 0
Frühere Operationen: St. p. Jochbogenfraktur re. […]

Begründung
Aus amtsärztlicher Sicht unter Einbeziehung der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme und des vorliegenden Harnanalysen-Befundes auf Suchtmittel, ist Frau A__ befristet für 1 Jahr geeignet Kfz der Gruppe 1, Klasse B und AM zu lenken.
Die Befristung erklärt sich aus dem Umstand, dass die zur Zeit vorliegende Drogenkarenz bei zumindest in der Vergangenheit nachweislich und anamnestisch erhebbarem längerfristigem schädlichen Gebrauch der psychotropen Substanz Cannabis auch weiterhin

zu kontrollieren ist, da ein erneuter Rückfall in einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch, bzw. bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms ein erneuter Substanzkonsum, eine Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten sowie der Bereitschaft Obengenannter zu einem verkehrsangepassten Verhalten zur Folge hätte, wodurch das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs durch Frau A__ nicht mehr gegeben wäre, weshalb die 6-monatlich zu erfolgende Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel gemäß Code 104 vorgeschrieben wird, wobei anzumerken ist, dass für die Probennahme! jeweils eine Mindest-Haarlänge von 6 cm erforderlich ist, außerdem ist im Vorfeld der jeweiligen Probennahme bis zum Ablauf des Befristungszeitraum der LB auf das Bleichen, Tönen oder Färben und jegliche sonstige chemische Behandlung der Haare zu verzichten (die Patientin wurde im Rahmen der heutigen Anamneseerhebung und grob klinischen Untersuchung entsprechend umfassend darüber aufgeklärt und Informiert). […]

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf von Suchtmitteln abhängig war oder ist.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf in der jüngeren Vergangenheit Suchtmittel gehäuft missbraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der Amtsarzt geht in seinem Gutachten davon aus, dass die Lenkberechtigung der Bf befristet werde und sie regelmäßig mittels Haaranalysen kontrolliert werden soll. Ein erneuter Rückfall in einen gehäuften Suchtmittelsuchtmittelkonsum bzw. bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms ein erneuter Substanzkonsum könne Folgen für das sichere Führen eines KFZ haben.

Diese Ausführungen erweisen sich insofern als nicht schlüssig, als sie sich einerseits von den Vorgaben der FSG-GV entfernen, die den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft abbilden und davon ausgehen, dass eine Einschränkung der Lenkberechtigung nur dann in Betracht kommt, wenn die betroffene Person einen sogenannten gehäuften Missbrauch begangen hat, der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch relevant ist, weil er in der rezenten Vergangenheit begangen wurde, andererseits mit dem Rechtsbegriff des sogenannten gehäuften Missbrauchs operieren und diesen unzutreffend mit schädlichem Gebrauch gleichsetzen zu scheinen (siehe dazu die unten wiedergegebene Judikatur des VwGH).
Zudem argumentiert das amtsärztliche Gutachten im Hinblick auf die hypothetischen Folgen eines Rückfalls, setzt sich aber in keiner Weise mit der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in ein bestimmtes Konsumverhalten der Bf auseinander. Vielmehr wird hier etwa von einem Abhängigkeitssyndrom gesprochen, obwohl ein solches nicht einmal im Ansatz fassbar ist und war. Aufgabe des Amtsarztes wäre es im gegebenen Zusammenhang, auf Basis anamnestisch erhobener Konsumationsmengen und des entsprechenden

Zeitraums festzustellen, ob in der jüngeren Vergangenheit ein exzessiver Konsum vorgelegen ist.
Es erfolgt keine ausreichende Auseinandersetzung damit, dass die Bf, wie der Amtsarzt in seiner Anamnese selbst feststellt, seit Mitte November 2023 abstinent ist und dies mittels Laborbefund belegt hat.

Aus der Stellungnahme des Psychiaters ergibt sich, dass bei der Bf keine Abhängigkeit vorliegt. Weiters ist ein gehäufter Missbrauch im Sinne eines exzessiven Gebrauchs von Suchtmitteln in der rezenten (jüngeren) Vergangenheit nicht fassbar. Vielmehr diagnostiziert der Facharzt einen schädlichen Gebrauch von Cannabis und stellt fest, dass kein Suchtdruck (Craving) gegeben ist.

In keinem der Gutachten ist also davon die Rede, dass die Bf aktuell bzw. in der jüngeren Vergangenheit mit Suchtmitteln gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV, begangen, also in der jüngeren Vergangenheit in relativ kurzer Zeit exzessiv Suchtmittel konsumiert hat, was Voraussetzung dafür wäre, dass die Lenkberechtigung der Bf eingeschränkt werden könnte.

Ein aktuell vorliegendes Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt IV. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten dargestellt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Bf aktuell von Suchtmitteln abhängig ist oder dies jemals war oder ihren Konsum nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung).
Vielmehr hat die Bf eine längerfristige (zumindest 17-monatige) Abstinenz glaubhaft gemacht.
Der Psychiater stellt überhaupt nur „schädlichen Gebrauch" jedenfalls aber keinen gehäuften Missbrauch und keine Abhängigkeit fest, sondern spricht ausdrücklich davon, dass keine Hinweise auf eine Abhängigkeit vorlägen und insbesondere kein Suchtdruck (Craving) gegeben sei.

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung erfolgt auf Basis gesetzlichen Tatbeständen, nicht alleine aufgrund medizinisch möglicherweise sinnvoll zu erachtender Umstände, weshalb die Empfehlung von Befristung und Kontrolluntersuchungen mangels Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht umsetzbar ist.

Nicht im Gesetz begründete rechtliche Schlussfolgerungen in den Gutachten sind daher für die Entscheidung nicht von Relevanz.

Aufgrund des gegebenen Sachverhalts ist es der belangten Behörde nicht gelungen, den ihr obliegenden (Amtswegigkeitsgrundsatz, Grundsatz der materiellen Wahrheit) Nachweis zu erbringen, dass die Bf in der jüngeren Vergangenheit Suchtmittel exzessiv und damit gehäuft missbraucht hat.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

IV.1.1. In seinem Erkenntnis vom 24.05.2011, Zl. 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13.08.2003, 2002/11/0228; 25.04.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.09.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachver-

haltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

IV.1.2. Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24.05.2011; 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248)

In einer aktuellen Entscheidung (13.03.2023, Ro 2023/11/0002), in welcher der wiederholte Konsum von Cannabis und Kokain, sowie zumindest einmal MDMA Thema war, führte der VwGH Folgendes aus:

„[…]
7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-) Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).

9 Im Revisionsfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 5 FSG-GV auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts nicht vor. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem' bzw. ‚wiederholtem' Konsum nicht. Auch begründete das Verwaltungsgericht - welches ‚schädlichen Gebrauch' irriger Weise mit gehäuftem Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV gleichsetzte - nicht, warum

im Revisionsfall ein mehr als gelegentlicher (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigender; vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 16.4.2009, 2009/11/0015; 30.9.2011, 2010/11/0248, jeweils mwN) Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgelegen sein sollte (vgl. auch VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053).

10 Im Hinblick darauf, dass für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN), fehlen im angefochtenen Erkenntnis konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Suchtmittelkonsums (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Auf Basis der getroffenen Feststellungen kann somit nicht davon ausgegangen werden, beim Revisionswerber liege ein seine gesundheitliche Lenkeignung beeinträchtigender ‚gehäufter Missbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV vor.

[…]"

Der VwGH hat in diesem Erkenntnis klargestellt, dass der medizinische Begriff des „schädlichen Gebrauchs" nicht jenem des gehäuften Missbrauchs im Sinne der genannten Verordnungsstelle gleichzuhalten ist.

In seinem Erkenntnis vom 26.07.2018, Ra 2018/11/0063, hat der VwGH Folgendes dargelegt:

Was den „gehäuften Alkoholmissbrauch" iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).

IV.1.3. Der Umstand, dass die Bf bis vor ca. 17 Monaten regelmäßig Cannabis in Form von Joints konsumiert haben mag und seitdem langfristig abstinent gewesen ist, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung, die Annahme nicht mehr zu, dass ein sogenannter gehäufter Missbrauch, der Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung ist, vorliegt, weil es sich dabei um einen maßgeblichen Gebrauch in der jüngeren Vergangenheit handeln muss.
In der jüngeren Vergangenheit hat die Bf aber keine Suchtmittel mehr konsumiert weshalb sich ein relevanter Suchtmittelgenuss aktuell nicht mehr feststellen lässt und der feststellbare Suchtmittelgenuss nicht in einer „rezenten", sprich der jüngeren Vergangenheit erfolgte.

Vielmehr war die Bf seit jeher von der Behörde unbeanstandet im Besitz ihrer Lenkberechtigung und ist nach dem Aktenstand nicht negativ aufgefallen.

Es reicht nicht hin, festzustellen, dass eine Person vor langer Zeit möglicherweise auch intensiver Suchtmittel konsumiert hat, um einen gehäuften Missbrauch anzunehmen. Der Umstand, dass im Jänner 2024 aufgrund des Berichtes des LKA noch konkrete Bedenken bestanden haben mögen, weil die Bf bis November 2023 möglicherweise regelmäßig Suchtmittel konsumiert haben mag, lässt ohne aktuellere Vorkommnisse in der jüngeren Vergangenheit gerade nicht darauf schließen, dass die Bf auch aktuell noch Suchtmittel gehäuft missbraucht.

Nunmehr, 17 Monate nach dem letzten feststellbaren Konsum, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Bf neuerlich Cannabis in umfangreicherem Ausmaß konsumiert hat und häufiger Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit vorlag (vgl. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209; 09.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Vielmehr stellt sogar der Amtsarzt langfristige Abstinenz fest.

Dagegen spricht insbesondere die fachärztliche Stellungnahme, die einen solchen Sachverhalt nicht feststellt, sondern lediglich sogenannten schädlichen Gebrauch diagnostiziert, aber keinen exzessiven Gebrauch in der jüngeren Vergangenheit.
Wie bereits dargestellt, ist der aus medizinischer Sicht möglicherweise nachvollziehbare Wunsch des Psychiaters, die Bf ein Jahr zu überwachen nicht mit den gesetzlichen Grundlagen in Einklang zu bringen, zumal es schon an der Grundvoraussetzung eines gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeit in der Vergangenheit fehlt, weshalb schon die Voraussetzung für die Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gefehlt hat.

Wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Einklang mit der Judikatur des VwGH schon wiederholt ausgesprochen hat, und wie die Bf richtig vorbringt, kommt es dem Hilfsorgan Amtsarzt nicht zu, vom Betroffenen weitere Befunde zu verlangen, sondern ist es Aufgabe der Behörde, ausschließlich im Falle begründeter Bedenken, mittels Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG vorzugehen. Eine Delegation dieser Aufgabe an den Amtsarzt ist rechtswidrig, weil sie damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen wird (vgl. bspw. VwGH 26.06.2017, Ra 2017/11/0063).

IV.1.4. Angesichts der obigen Darstellungen, kann bei der Bf weder ein gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit (aktuell oder in der Vergangenheit) festgestellt werden. Die Bf hat aktenkundig nie ein KFZ in beeinträchtigtem Zustand gelenkt. Darauf, dass die Bf in der entfernteren Vergangenheit Cannabis im medizinischen Sinn schädlich gebraucht haben mag, kommt es nicht an, weil das Gesetz die Notwendigkeit der Einschränkung der Lenkberechtigung alleine an eine Abhängigkeit in der Vergangenheit oder einen gehäuften Missbrauch knüpft, der allerdings in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben muss.
Vor dem Hintergrund der Darstellungen in allen Gutachten ist der Wunsch nach einer Einschränkung der Lenkberechtigung mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen, weil das Gesetz, wie sich aus der oben dargestellten Judikatur

ergibt, eine quasi prophylaktische Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorsieht, sondern nur, wenn mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, ergeben sich dahingehend keine Hinweise.

Eine aktuelle problematische Situation in Bezug auf Suchtmittelkonsumgewohnheiten der Bf kann nicht festgestellt werden und ist mit einer solchen aufgrund der längerfristigen Abstinenz der Bf auch nicht zu rechnen und hat die Behörde auch nicht mitgeteilt, dass sich zwischenzeitig neue Vorkommnisse ereignet haben, die auf anderes schließen ließen.

Die Beweislast für solche Umstände trifft die Behörde:

Die Behörde hat nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit festlegt, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl. VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

IV.1.5. Angesichts des Fehlens eines Krankheitsbildes, das den gesetzlichen Tatbestand erfüllt (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), ist der behördliche Bescheid, ersatzlos aufzuheben, sodass die Lenkberechtigung der Bf in der ursprünglichen Form weiter besteht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die Abwägung in Zusammenhang mit der Geldstrafe nicht verallgemeinerungsfähig. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl